

1. die Sperre von Konten der Verwaltungsdienststellen, Institutionen und Betriebe bis zur Beseitigung der begangenen Verstöße anzuordnen,
2. gegen Personen, die strafbare Verstöße gegen die Stellenplandisziplin angeordnet haben, eine Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe eines Monatsgehalts festzulegen,
3. gegen Personen, die strafbare Verstöße gegen die Stellenplandisziplin begangen haben, gerichtliche Bestrafung zu veranlassen.

## § 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Stellenplankommission der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

## § 16

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl  
Ministerpräsident

**Ministerium des Innern**

Dr. Steinhoff  
Minister

**Verordnung  
über die Entwicklung der Agrartechnik.**

Vom 12. Juli 1951

Zu einer intensiveren Bearbeitung aller Probleme der Agrartechnik bei gleichzeitiger Senkung der Verwaltungskosten ist es erforderlich, die Aufgaben der Zentrale für Landtechnik (ZfL) anderen Einrichtungen zu übertragen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet daher wie folgt:

## § 1

(1) Das Ministerium für Maschinenbau übernimmt von der Zentrale für Landtechnik die Neuentwicklung, Projektierung, Lenkung, Typisierung und Normung von Traktoren, Landmaschinen, Geräten und deren Ersatzteilen. Das Ministerium für Maschinenbau errichtet das Zentrale Konstruktionsbüro für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte durch Zusammenschluß mit dem Konstruktionsbüro Landbau- und Holzbearbeitungsmaschinen (LBH) Leipzig.

(2) Das Ministerium für Maschinenbau ist verantwortlich für die Entwicklung und Fertigung von Mustermaschinen sowie für die Fertigungskontrolle der laufenden Produktion.

(3) Sämtliche vorhandenen Patente, Konstruktionen und Zeichnungen sind dem Ministerium für Maschinenbau zu übergeben.

## § 2

(1) Die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau übernimmt und leitet die sortimentsmäßige Bedarfsermittlung und trägt die Verantwortung für die entsprechenden Bestellungen bei der

Industrie. Sie ist für die Abnahmekontrolle des von ihr bezogenen Anteils der laufenden Produktion verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik führt die Bedarfsermittlung für Traktoren, Landmaschinen, Geräte und Ersatzteile innerhalb des Bereiches der Maschinen-Ausleih-Stationen, der Vereinigungen volkseigener Güter und der VdGB (BHG) durch.

## § 3

(1) Das bei der Zentrale für Landtechnik vorgeordnete Agrartechnische Institut für Versuchs- und Forschungsarbeiten wird bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften errichtet.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt die bisher der Zentrale für Landtechnik unterstellten Institute:

- a) Institut für Technik im Gartenbau, Quedlinburg,
- b) Versuchsstelle für Forsttechnik, Menz, Kreis Neuruppin.

(3) Das Zentrale Konstruktionsbüro für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte übernimmt von der Zentrale für Landtechnik die noch laufenden Forschungsaufträge und bearbeitet sie bis zur Errichtung des Agrartechnischen Instituts in Verbindung mit den Universitäts-Instituten.

(4) Konstruktions-, Güte- und Abnahmebedingungen sind vom Besteller in den Verträgen mit den produzierenden Betrieben festzulegen.

## § 4

Über das gesamte Inventar der Zentrale für Landtechnik, einschl. ihrer Außenstellen, verfügt unter besonderer Berücksichtigung der vorgenommenen Aufgabenteilung das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 5

(1) Die Zentrale für Landtechnik wird mit Wirkung vom 30. Juni 1951 aufgelöst.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt einen Liquidator. Die endgültige Rechnungslegung hat durch den Liquidator gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. August 1951 zu erfolgen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl  
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz  
Minister